Förderprogramm für Baumpflanzung in der Stadt Vöhringen

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für die Pflanzung von Bäumen

1. Förderziel

Mit der Förderung von Baumpflanzungen soll im innerstädtischen Bereich

- ein verbessertes Kleinklima
- ein optisch ansprechendes Ortsbild
- eine Steigerung der allgemeinen Lebensqualität
- eine Vernetzung von Lebensräumen

erreicht werden. Die Förderung soll zur Eigeninitiative für private Investitionen in Maßnahmen zur Schaffung einer artenreichen Siedlungsstruktur dienen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Pflanzung von heimischen und standortgerechten Laubbäumen und Obstbäumen, welche mindestens für 15 Jahre erhalten bleiben. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Wohnbebauung im beplanten und unbeplanten Innenbereich sowie über den Außenbereich des Stadtgebietes Vöhringen.

3. Zuwendungsempfänger

- Grundstückeigentümer im Stadtgebiet Vöhringen
- Wohnungseigentümergemeinschaften
- Mieter in Absprache mit Grundstückseigentümer
- Gemeinnützige Vereine und Verbände

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- sie erfolgen freiwillig (d.h. nicht infolge behördlicher Anordnungen, Auflagen o.ä. in Baugenehmigungen oder gesetzlicher Verpflichtungen)
- es werden standortgerechte und heimische Pflanzen verwendet
- folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:
  - Laubbaum, dreifach verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang 12-14 cm, Drahtballen (H 3xv Db. 12-14) oder
  - Obstbaum, zweifach verpflanzter Halbstamm mit Stammumfang 8-10 cm, Containerware (ha 2xv Co. 8-10) und
  - dem Baum genügend durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ zur Verfügung steht und
  - die Fläche des Baumstandortes (Baumscheibe) im Radius von 3 m unversiegelt ist.
- die Pflanzen werden in einer Baumschule gekauft.

Förderfähig sind insbesondere die in der als Anlage beigefügten Empfehlungsliste aufgeführten Baumarten. Bei anderen Arten oder Sorten bleibt eine Prüfung bzgl. der Kriterien „heimisch“ und „standortgerecht“ dem Einzelfall vorbehalten.

4.2. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind Maßnahmen

- für die eine planungs- oder baurechtliche Verpflichtung besteht, z.B. im Rahmen von Festsetzungen in Bebauungsplänen;
- die gegen privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen;
- die anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert werden;
- mit denen vor Antragstellung und deren schriftlich erteilter Förderzusage begonnen wurde.

4.3. Weitere Bedingungen

- Mit der Maßnahme darf vor Förderzusage noch nicht begonnen sein.
- Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Baumpflanzung liegt in der Verantwortung des Antragstellers. Für Folgeschäden übernimmt die Stadt Vöhringen keine Haftung.
- Die durchgeführte Maßnahme muss dauerhaft fachgerecht gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand erhalten bleiben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen, Fördersätze

5.1. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionszuschusses. Dienstleistungen, Material und anschließende Pflege- und Unterhaltskosten werden nicht gefördert.
Gefördert werden pro Wirtschaftseinheit (z.B. Privathaushalt, Verein, Eigentümergemeinschaft) und pro Jahr maximal 2 Bäume.

5.2. Förderhöhe

Der Fördersatz beträgt 50 % der Kosten für die Anschaffung, jedoch höchstens 100 € je Baum. Die tatsächlichen angefallenen Kosten müssen nachgewiesen werden.
Bei Nicht-Einhaltung der Mindestanforderungen (vgl. 4.1) werden keine Zuschüsse gewährt.

6. Bewilligungsverfahren

6.1. Antragstellung

Ein Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Stadt Vöhringen zu stellen.

Postadresse: Stadt Vöhringen
Umweltamt
Postfach 1240
89266 Vöhringen

Ansprechpartner: Laura Fröhlingsdorf
Tel. 07306/9622-56
lfroehlingsdorf@voehringen.de

Für den Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Förderantragsformular der Stadt Vöhringen mit Originalunterschrift
- Fotografische Dokumentation des Ausgangzustandes
- Grundstücksplan / Skizze mit eingezeichnetem Standort der geplanten Maßnahme
- ggf. Vertretungsvollmacht
- ggf. Beschluss der Eigentümerversammlung

Die Stadt Vöhringen prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und kann im Bedarfsfall einzelne Unterlagen nachfordern.

6.2. Bewilligung

Eine Bewilligung erfolgt schriftlich. Nachträgliche Änderungen sind unaufgefordert vorzulegen und bedürfen einer Zustimmung der Stadt Vöhringen.
Die Ausführung der geförderten Maßnahme muss fachgerecht umgesetzt werden.
Eine Förderzusage durch die Stadt Vöhringen gilt regelmäßig 12 Monate. Bei einer späteren Umsetzung der Maßnahme ist gegebenenfalls erneut ein Förderantrag bei der Stadt Vöhringen zu stellen.

6.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.
Der Verwendungsnachweis sollte 12 Monate nach der Förderung bei der Stadt Vöhringen eingereicht werden.
Für den Verwendungsnachweis sind folgenden Unterlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweisformular der Stadt Vöhringen mit Originalunterschrift

- Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquittung oder unterschriebene Rechnungskopie) mit Angaben zur Baumart und Pflanzenqualität.
  Bei größeren Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass die relevante Position separat aufgeschlüsselt ist.
- Fotografische Dokumentation nach Umsetzung der Maßnahme.

Für die Höhe der Zuwendung ist nicht die bewilligte Förderung maßgeblich, sondern die tatsächlich entstandenen Kosten. Eine höhere als die bewilligte Fördersumme ist ausgeschlossen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Überprüfung

Die Stadt Vöhringen behält sich vor, die Ausführung der Maßnahme stichprobenartig zu überprüfen. Der Stadt Vöhringen ist auf Anfrage ein Zugang zu dem Grundstück zu gewähren, auf dem die bewilligte Förderung geplant war.

7.2. Zweckbindungsfrist

- Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung, die geförderte Maßnahme durch eine geeignete Pflege für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren ab dem Datum der Auszahlung zu erhalten. Im Falle des Ausfallens von Pflanzen innerhalb dieses Zeitraumes sind diese von dem Antragsteller durch Neupflanzung gleicher Pflanzen spätestens innerhalb der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Wird die geförderte Maßnahme nicht bis zum Ablauf von 15 Jahren erhalten oder vorher so stark verändert, dass die angestrebte Wirkung nicht mehr erreicht werden kann, ist die Förderung der Stadt Vöhringen zurück zu zahlen.

7.3. Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Vöhringen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

8. In-Kraft-Treten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Vöhringen, den 28.10.2021
Stadt Vöhringen

Michael Neher
Erster Bürgermeister

Anlagen

- *Antrag auf Förderung einer Baumpflanzung*
- *Verwendungsnachweis für die Förderung einer Baumpflanzung*
- *Bäume, Sträucher und Hecken für den Privatgarten – Empfehlungen*